OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-500346/5/KH

Datum:
Linz, 3. April 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des O R, W x, x W, D, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 4. September 2017, GZ: UR96-2800-2017/STE GV P-Akt, wegen Übertretung des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15. Februar 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 4. September 2017, GZ: UR96-2800-2017/STE GV P-Akt, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 30 Abs. 1 Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) iVm § 4 Abs. 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich, mit der eine immissionsabhängige Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Teilstrecke der A1 Westautobahn angeordnet wird, eine Geldstrafe in der Höhe von 50 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe von 24 Stunden, verhängt, weil er als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x im Sanierungsgebiet auf der A1 Westautobahn am 8. Oktober 2016, um 01:33 Uhr bei km x in Fahrtrichtung W die erlaubte Höchstgeschwindigkeit um 10 km/h überschritten hat. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde zu seinen Gunsten abgezogen.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf eingebrachte Beschwerde, in welcher der Bf vorbringt, dass aus dem Radarfoto nicht ersichtlich sei, wer der Lenker gewesen sei und er daher keine Auskunft erteilen könne. Er weise daher die „objektive wie subjektive Hinsicht“, mit der die belangte Behörde ihm die Tat zurechnen möchte, entschieden zurück.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 15. Februar 2018. Zu dieser ist der Bf unentschuldigt nicht erschienen. Die belangte Behörde hatte auf eine Teilnahme an der Verhandlung verzichtet.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich steht folgender Sachverhalt fest:

Der Bf, geboren am 29. April 1987, hat als Lenker des auf die I x GmbH, L 4x0, x G, D, zugelassenen PKWs Ford Focus mit dem Kennzeichen x (D) am 8. Oktober 2016 um 01:33 Uhr in der Gemeinde A auf der A1 Westautobahn bei km x in Fahrtrichtung W die in diesem Bereich durch Verkehrsbeeinflussungsanlage durch Verkehrszeichen mit dem Zusatzhinweis „IG-L“ ausgewiesene Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Messtoleranz um 10 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Gunsten des Bf abgezogen. Die Geschwindigkeitsmessung erfolgte durch ein stationäres Radar, MUVR 6FA, Nr. 3073.

Die zum Tatzeitpunkt durch Verkehrsbeeinflussungssystem kundgemachte Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h sowie die mit dem geeichten Messgerät gemessene Geschwindigkeit wurden vom Bf nicht bestritten.

2. Der oben stehende Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verwaltungsakt und als Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Soweit der Sachverhalt strittig ist (konkret: die Lenkereigenschaft), ergibt sich dieser aus folgenden Überlegungen:

Der Bf hat darauf hingewiesen, dass aus dem Radarfoto nicht ersichtlich sei, wer das Fahrzeug gelenkt habe und er daher keine Auskunft erteilen könne. Dazu ist Folgendes festzuhalten:

Gemäß § 45 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 24 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) hat nämlich die Behörde - und iVm § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) auch das Verwaltungsgericht - unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

Bei der Feststellung der Lenkereigenschaft eines Beschuldigten handelt es sich um einen Akt der Beweiswürdigung im Sinne des § 45 Abs. 2 AVG (z.B. VwGH 13.06.1990, 89/03/0103).

Ein Blick auf die einschlägige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zeigt, dass sich eine zur Auskunft hinsichtlich der Lenkereigenschaft verpflichtete Person nicht darauf beschränken darf, diese bloß zu bestreiten und die ihr zur Kenntnis gelangten Erhebungsergebnisse für unrichtig zu erklären. Die sie treffende Mitwirkungspflicht erfordert es vielmehr, dem Tatvorwurf konkrete Behauptungen entgegenzusetzen und dafür auch entsprechende Beweise anzubieten (VwGH 28.09.1988, 88/02/0030). Im Rahmen der Mitwirkungspflicht reichen allgemein gehaltene Behauptungen oder bloßes Leugnen nicht für die Glaubhaftmachung eines Umstandes aus (VwGH 17.10.2007, 2006/07/0007). Von jemandem, der das Fahrzeug nicht selbst gelenkt hat, kann erwartet werden, dass er konkret darlegen kann, dass er als Lenker ausscheidet (vgl. dazu VwGH 20.09.1996, 96/17/0320). Dem Zulassungsbesitzer obliegt im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht (Hinweis VwGH 06.11.2002, 2001/02/0273), jene Person zu bezeichnen, welche als Lenker (außer seiner Person) in Frage kommt. Das Untätigbleiben des Zulassungsbesitzers bzw. die Weigerung einer Mitwirkung an der Feststellung des Sachverhaltes berechtigt die Behörde, diesen Umstand im Rahmen der Beweiswürdigung ins Kalkül zu ziehen und daraus den Schluss zu ziehen, dass der Zulassungsbesitzer selbst der Täter gewesen ist (VwGH 28.04.1998, 97/02/0527). Auch der Verfassungsgerichtshof hat unter Hinweis auf die Rechtsauffassung des EGMR ausgesprochen, dass es keine unzulässige Überwälzung der Beweislast auf

einen Fahrzeughalter indiziert, wenn der Betreffende als einzige als Lenker in Betracht kommende Person am Verfahren nicht entsprechend mitwirkt oder auch zur öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht erscheint und die Berufungsbehörde (nun das Landesverwaltungsgericht) demnach im Rahmen der Beweiswürdigung den Schluss zieht, er selbst habe die Verwaltungsübertretung begangen (VfGH 22.09.2011, B 1369/10). Erst jüngst hat der Verfassungsgerichtshof erneut judiziert, dass der Zulassungsbesitzer durch das Unterlassen der Bekanntgabe von Name und Anschrift des betreffenden Lenkers nicht glaubhaft macht, dass er selbst als Fahrzeuglenker tatsächlich ausscheidet, sofern er eben vorbringt, sein Fahrzeug nicht selbst gelenkt zu haben, sondern jemand anderes. Es liegt demnach kein in die Verfassungssphäre reichender Fehler vor, wenn das Vorbringen des Bf als Schutzbehauptung gewertet und von der Verletzung der Mitwirkungspflicht ausgegangen wird (VfGH 12.12.2016, E 952/2016).

Im vorliegenden Fall ist Zulassungsbesitzer die Firma I x GmbH, welche den Bf als auskunftspflichtige Person angegeben hat. Folglich ist die oben zitierte Judikatur auch im vorliegenden Fall als einschlägig anzusehen. Der Bf hat während des gesamten Verfahrens keine Äußerungen darüber gemacht, wer sonst - außer ihm - den gegenständlichen PKW gelenkt hat. Er vermochte keine Person zu benennen, welcher das Fahrzeug zur Tatzeit zum Lenken überlassen gewesen sein könnte. Wäre der PKW zur Tatzeit von jemand anderem gelenkt worden, hätte es dem Bf möglich sein müssen, Angaben zum Fahrzeuglenker zu machen.

Falls der Zulassungsbesitzer (Auskunftspflichtige) das Kraftfahrzeug nicht alleine benutzt, sind entsprechende Aufzeichnungen darüber zu führen, die es ihm ermöglichen, den Lenker des von ihm als Zulassungsbesitzer gehaltenen Fahrzeuges jederzeit zu eruieren (vgl. hierzu VwGH 07.07.2016, Ra 2016/02/0141, u.v.m.).

Der Bf hat lediglich vorgebracht, dass aus dem Radarfoto nicht erkennbar sei, wer das Fahrzeug gelenkt habe. Zum tatsächlichen Fahrzeuglenker hat er jedoch keinerlei Angaben gemacht. Nach der oben dargestellten Judikatur reicht es eben gerade nicht aus, den Tatvorwurf zu bestreiten und Behauptungen aufzustellen, ohne jedoch Hinweise zu liefern, die einer Überprüfung dahingehend zugänglich wären, ob die auskunftspflichtige Person selbst das Kraftfahrzeug gelenkt hat oder hierfür eine andere Person in Betracht zu ziehen ist. Im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht wäre vom Bf zu erwarten gewesen, dass er bei erster sich bietender Gelegenheit auf den angeblichen Fahrzeuglenker hinweist und diesen namhaft macht. Dies hat er nicht getan und auch keine sonstigen Beweismittel beigebracht. Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich war es deshalb nicht möglich, den Wahrheitsgehalt der Behauptung zu überprüfen, sodass dieser letztlich nur der Charakter einer Schutzbehauptung zugemessen werden kann. Der Bf hat auch an

der mündlichen Verhandlung nicht teilgenommen, weshalb sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch keinen persönlichen Eindruck von seiner Glaubwürdigkeit verschaffen konnte.

Der Bf konnte in keinem Stadium des Verfahrens glaubhaft vermitteln, das Kraftfahrzeug nicht selbst gelenkt zu haben. Die Weigerung, einen Lenker bekanntzugeben bzw. das Bestreiten, das Fahrzeug selbst gelenkt zu haben, vermögen nicht den Eindruck zu erwecken, dass der Bf die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht selbst begangen hat. Naturgemäß kann auch jede andere Person Lenker sein, diesfalls müsste aber rechtzeitig ein entsprechendes Vorbringen erfolgen.

Angesichts der dargestellten höchstgerichtlichen Judikatur war die Lenkereigenschaft des Bf als erwiesen anzunehmen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 30 Abs. 1 Z 4 IG-L begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 2.180 Euro zu bestrafen, wer einer gemäß §§ 14 und 16 Abs. 1 Z 4 erlassenen und entsprechend kundgemachten Anordnung gemäß § 10 zuwiderhandelt.

Mit Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 31. Oktober 2008, LGBl. Nr. 101/2008, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung LGBl. Nr. 30/2012, wurde eine solche Anordnung (immissionsabhängige Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Teilstrecke der A1 Westautobahn) grundsätzlich erlassen. Die Kundmachung dieser Anordnung erfolge - § 14 Abs. 6c IG-L iVm § 5 Abs. 1 dieser Verordnung entsprechend - mit einem Verkehrsbeeinflussungssystem.

2. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stehen im vorliegenden Fall - wie oben ausgeführt - die Lenkereigenschaft des Bf und die gemessene Geschwindigkeit als erwiesen fest. Insofern ist dem Bf daher die Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht anzulasten.

3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört

und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Vom Bf wurde im Rahmen seiner Beschwerde kein Vorbringen erstattet, welches Zweifel an seinem schuldhaften Verhalten bewirken könnte. Auf Grund der ordnungsgemäß mittels Verkehrsbeeinflussungssystem kundgemachten Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h mit dem Zusatz „IG-L“ am Überkopfwegweiser bei Straßen-km x in Fahrtrichtung W musste dies auch für den Bf erkennbar gewesen sein. Dem Bf ist daher die gegenständliche Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar.

4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Der Bf ist den von der belangten Behörde angenommenen Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie der Annahme hinsichtlich allfälliger Sorgepflichten nicht entgegengetreten. Strafmildernde oder -erschwerende Gründe sind nicht hervorgekommen.
Im Hinblick auf den gesetzlichen Strafrahmen, der eine Höchststrafe von 2.180 Euro vorsieht, ist die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe jedenfalls tat- und schuldangemessen, zumal sich diese im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens bewegt.

5. Zu den Verfahrenskosten des Beschwerdeverfahrens wird festgehalten, dass das angefochtene Straferkenntnis zur Gänze bestätigt wurde und daher gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG der Verfahrenskostenbeitrag mit 20 % der verhängten Strafe zu bemessen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing